

Satzung

Waldkinderkrippe
im Rieselfeld e.V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Waldkinderkrippe im Rieselfeld e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt damit den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereines ist Freiburg im Breisgau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Arbeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (seit 2006), insbesondere durch den Betrieb der Waldkinderkrippe im Rieselfeld, einer kommunal geförderten pädagogischen Einrichtung für Kleinkinder (U3).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung etwaiger anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Gültigkeitsvoraussetzung dieser Entscheidung ist die Zustimmung des Vorstandes im Sinne des §7 dieser Satzung.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vgl. §7 der Satzung). Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

- den vollständigen Namen
- Geburtsdatum (bei juristischen Personen Gründungsdatum)
- Beruf (bei juristischen Personen Gewerbebezug)
- Anschrift

Anschrift

Waldkinderkrippe im Rieselfeld e.V.
Postfach 6108
79037 Freiburg

Kontakt

Telefon: 0157-75283119
Mail: info@waldkinderkrippe.de
Webseite: www.waldkinderkrippe.de

Bankverbindung

IBAN: DE84 6809 0000 0017 3329 02
BIC: GENODE61FR1
Gläubiger-ID: DE18ZZZ00000768564

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertretung aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung; durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitz mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von nicht voll geschäftsfähigen Personen durch deren Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch das über Aufnahmeanträge entscheidende Gremium beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit Bezahlung von Mitgliedbeiträgen in Rückstand gekommen ist, bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines in gröblicher Weise herabsetzt. Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorbezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen, und per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim 1. oder 2. Vorsitz eingelegt werden. Die Einspruchslegung hat schriftlich mit Einschreiben per Rückschein zu erfolgen. Hilft der Vorstand (Vorstand im Sinne §7) dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliedsversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliedsversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

§4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand (erweiterter Vorstand im Sinne des §8 der Satzung) des Vereines vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt, und zwar für das jeweils kommende Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu entrichten.

§5 Organe

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Anschrift

Waldkinderkrippe im Rieselfeld e.V.
Postfach 6108
79037 Freiburg

Kontakt

Telefon: 0157-75283119
Mail: info@waldkinderkrippe.de
Webseite: www.waldkinderkrippe.de

Bankverbindung

IBAN: DE84 6809 0000 0017 3329 02
BIC: GENODE61FR1
Gläubiger-ID: DE18ZZZ00000768564

§6 Die Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird von der Person, die den ersten Vorsitz inne hat, mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung dieser Person erfolgt die Einberufung durch die Person, die das Amt des zweiten Vorsitzes bekleidet.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes (erweiterter Vorstand im Sinne des §8 der Satzung)
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorstand eingereicht worden sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet der Vorstand (vgl. § 8 der Satzung). Für den Fall, dass innerhalb der oben genannten Frist Anträge zur Satzungsänderung eingehen, ist die Person, die die Mitgliederversammlung einberufen hat, verpflichtet, die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Versammlungsprotokolle der Mitgliederversammlung werden vom ersten Vorsitz unterschrieben, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitz, bei dessen Verhinderung von einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Dabei liegt die Versammlungsleitung bei der Person, die den ersten Vorsitz inne hat. Bei deren Verhinderung, oder mit deren Zustimmung liegt sie bei der Person, die das Amt des zweiten Vorsitzes bekleidet. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.

Anschrift

Waldkinderkrippe im Rieselfeld e.V.
Postfach 6108
79037 Freiburg

Kontakt

Telefon: 0157-75283119
Mail: info@waldkinderkrippe.de
Webseite: www.waldkinderkrippe.de

Bankverbindung

IBAN: DE84 6809 0000 0017 3329 02
BIC: GENODE61FR1
Gläubiger-ID: DE18ZZZ00000768564

b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- 1) wenn sie der erste Vorsitz mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält
- 2) wenn die Einberufung von mindestens 2/5 der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die Vorschriften wie zu a).

Weigern sich erster und zweiter Vorsitz, die außerordentliche Mitgliederversammlung in den folgenden zwei Monaten einzuberufen, so kann die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern durchgeführt werden, wobei die Formvorschrift und Fristen gewahrt werden müssen.

§7 Vorstand

Der erste und zweite (stellvertretende) Vorsitz bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erste und zweite Vorstand sind je einzeln bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitz nur im Einvernehmen mit dem ersten oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

§8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitz, dessen Stellvertretung und mindestens einem, höchstens aber 4 beisitzenden Mitgliedern. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für ihre Ämter gewählt. Die Wahl erfolgt in offenen Wahlgängen, auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds erfolgen die Wahlen geheim.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzes. Bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzes. Vorstandbeschlüsse können auch dadurch herbeigeführt werden, dass alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilen.

Der erste Vorsitz leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diesbezüglich wird auf §6 verwiesen. Der erste Vorsitz beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Er kann auch sonst einzelne Mitglieder des Vereines mit besonderen Aufgaben betreuen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ehrenamtlich tätig.

§9 Die Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vereines muss im Rahmen einer Rechnungsprüfung geprüft werden, wobei die Rechnungsprüfung vom Vorstand für die Dauer von 1 Jahr bestimmt wird. Sie muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht notwendig.

Anschrift

Waldkinderkrippe im Rieselfeld e.V.
Postfach 6108
79037 Freiburg

Kontakt

Telefon: 0157-75283119
Mail: info@waldkinderkrippe.de
Webseite: www.waldkinderkrippe.de

Bankverbindung

IBAN: DE84 6809 0000 0017 3329 02
BIC: GENODE61FR1
Gläubiger-ID: DE18ZZZ00000768564

§10 Verwendung eventueller Überschüsse

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Waldkindergarten Freiburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der Hälfte der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der erste Vorsitz, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitz.

§11 Änderung der Satzung

Diese geänderte Satzung wurde am 20.11.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins mit der dafür nötigen Mehrheit beschlossen.

Anschrift

Waldkinderkrippe im Rieselfeld e.V.
Postfach 6108
79037 Freiburg

Kontakt

Telefon: 0157-75283119
Mail: info@waldkinderkrippe.de
Webseite: www.waldkinderkrippe.de

Bankverbindung

IBAN: DE84 6809 0000 0017 3329 02
BIC: GENODE61FR1
Gläubiger-ID: DE18ZZZ00000768564